

**Ausführungs-
bestimmungen
«Förderbeiträge Swiss
Olympic Sport Schools»**

(gestützt auf die Richtlinien «Beiträge an die Swiss Olympic Sport Schools»)

Gültig ab 1. November 2023

1 Grundsatz

Auf der Basis der Subventionsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Sport (BASPO) einerseits und der Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) und Swiss Olympic andererseits hat der Exekutivrat die Richtlinien «Beiträge an die Swiss Olympic Sport Schools» per 1. Oktober 2023 erlassen. Davon abgeleitet hat die Geschäftsleitung von Swiss Olympic am 31. Oktober 2023 die vorliegenden Ausführungsbestimmungen, welche per 1. November 2023 in Kraft treten, genehmigt.

Swiss Olympic will gemäss Richtlinien/Ausführungsbestimmungen die zertifizierten Swiss Olympic Sport Schools im Auf-/Ausbau ganzheitlicher Fördermassnahmen gezielt unterstützen und aktuelle Lücken in der holistischen Förderung der Athlet*innen schliessen.

Für die Swiss Olympic Sport Schools bestehen folgende Möglichkeiten, Fördergelder von Swiss Olympic zu erhalten:

1. Bundesbeiträge (werden vom BASPO an Swiss Olympic zur Verteilung übergeben)
2. Unterstützungsbeiträge der Lotterien (werden von der Stiftung Sportförderung Schweiz an Swiss Olympic zur Verteilung übergeben)

Die Gelder aus den beiden Fördergefässen werden ausschliesslich an die zertifizierten Swiss Olympic Sport Schools entrichtet. Während die Bundesbeiträge jährlich vom Eidgenössischen Parlament im Rahmen der Budgetberatung im Dezember bestätigt werden müssen, stehen die Unterstützungsbeiträge der Lotterien grundsätzlich befristet für die Periode 2023 bis 2026 zur Verfügung. Swiss Olympic entscheidet in Absprache mit der Stiftung Sportförderung Schweiz bis Ende 2025 über eine Fortführung dieser Fördermassnahme ab 2027.

2 Bundesbeiträge für Swiss Olympic Sport Schools

2.1 Zweck

Finanzielle Unterstützung von Bildungsinstitutionen bis zur Sekundarstufe II mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Sportbegabte, die neben der schulischen Ausbildung den Nachwuchsleistungssport in besonderer Weise fördern.

2.2 Zielgruppe

Swiss Olympic Sport Schools

2.3 Kriterien

Eine Kostenbeteiligung von Swiss Olympic an Projekten und Massnahmen ist möglich, wenn...

- die Swiss Olympic Sport School aufzeigen kann, wie sie zusätzlich zu ihrem schulischen Bildungsangebot die Athlet*innen in ihrer sportlichen Entwicklung unterstützt.
- die Fördergelder dazu beitragen, neue Angebote und Massnahmen innerhalb des sportlichen Bildungsangebots zu entwickeln oder bestehende Angebote zu optimieren.

2.4 Beitragshöhe

Ab dem Jahr 2023 steht gemäss Subventionsvereinbarung zwischen dem BASPO und Swiss Olympic ein jährlicher Gesamtbetrag von CHF 620'000 für alle zertifizierten Swiss Olympic Sport Schools zur Verfügung.

Der Förderbeitrag pro Swiss Olympic Sport School wird jährlich auf Basis des nachfolgenden Verteilschlüssels neu festgelegt. Dafür werden pro Anzahl und Art der Cardholder*innen per Stichtag 1. Januar Punkte verteilt. Der zur Verfügung stehende Gesamtbeitrag wird gemäss Gesamtpunktzahl anteilmässig auf die Sport Schools aufgeteilt. Schüler*innen, welche die Ausbildung aufgrund eines Auslandjahrs pausiert haben, können nicht gezählt werden. Schüler*innen mit sportbedingtem Unterbruch können maximal für die reguläre Gesamtdauer der Ausbildung gezählt werden.

Punkte für Berechnung		
Card-Kategorie	Sek I	Sek II
Gold	6'000	6'000
Silber	4'000	4'000
Bronze	3'000	3'000
Elite	2'500	2'500
National	2'500	2'500
Regional	1'000	500
Lokal (<i>werden nur bei Sek I gezählt</i>)	750	0
Keine Card	0	0
Schüler*innen im Auslandjahr	0	0

2.5 Prozess

Die Swiss Olympic Sport School reicht die Schülerliste mit Stichtag 1. Januar jährlich nach Aufforderung bei Swiss Olympic ein.

Swiss Olympic kontrolliert die Anzahl und Arten Cardholder*innen pro Schule und erstellt die Beitragsverteilung. Diese wird zur Kontrolle den Swiss Olympic Sport Schools übermittelt.

3 Unterstützungsbeiträge der Lotterien für Swiss Olympic Sport Schools

3.1 Zweck

Finanzielle Unterstützung in der Trainer*innen-Anstellung sowie im Auf-/Ausbau ganzheitlicher Fördermassnahmen (z.B. Athletiktraining, Ernährung, Mentaltraining)

3.2 Zielgruppe

Swiss Olympic Sport Schools

3.3 Kriterien

Eine Kostenbeteiligung von Swiss Olympic an Projekten und Massnahmen ist möglich, wenn...

- die Swiss Olympic Sport School aufzeigen kann, wie sie im Rahmen ihres sportlichen Bildungsangebotes ganzheitliche Förderangebote für ihre Schüler*innen anbietet.
- die Fördergelder dazu beitragen, neue Förderangebote und Massnahmen mit ganzheitlichem Charakter innerhalb des sportlichen Bildungsangebots zu etablieren oder entsprechende bestehende Angebote zu optimieren.
- die Swiss Olympic Sport School die ganzheitlichen Förderangebote bzw. den Einsatz der Fördergelder mit ihren wichtigsten Sport-Verbänden und/oder Sport-Partnern gespiegelt hat.

3.4 Beitragshöhe

Gemäss Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Sportförderung Schweiz stehen voraussichtlich folgende Gesamtbeiträge für die Jahre 2023 bis 2026 für die Swiss Olympic Sport Schools zur Verfügung:

- 2023: max. CHF 400'000 für alle zertifizierten Swiss Olympic Sport Schools
- 2024: max. CHF 800'000 für alle zertifizierten Swiss Olympic Sport Schools
- 2025 und 2026: max. CHF 1'000'000 für alle zertifizierten Swiss Olympic Sport Schools (ggf. Erhöhung bis max. CHF 1'200'000, sofern eine zusätzliche Swiss Olympic Sport School zertifiziert wird)

Der Förderbeitrag pro Swiss Olympic Sport School wird jährlich analog des in Abschnitt 2.4 dieses Dokuments erläuterten Verteilschlüssels neu festgelegt. Der Prozess für die Berechnung der Beitragshöhe entspricht jenem gemäss Abschnitt 2.5.

4 Voraussetzungen für den Erhalt von Fördergeldern

4.1 Voraussetzungen im Sinne einer Übergangslösung für das Jahr 2023

Damit eine Swiss Olympic Sport School Fördergelder für das Schuljahr 2023 (entspricht der Zeitspanne von 01.08.2023 bis 31.07.2024) beantragen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Institution muss als Swiss Olympic Sport School zertifiziert sein;
- Die Swiss Olympic Sport School reicht Swiss Olympic die vom zuständigen Organ genehmigte Jahresrechnung des Schuljahres 2022 sowie das genehmigte Budget für das Schuljahr 2023 ein (Hinweis: die Aufwandzahlen für das sportliche Bildungsangebot müssen ausgewiesen sein);
- Die Swiss Olympic Sport School zeigt schriftlich auf, welche Massnahmen mit den zusätzlichen Fördermitteln der Stiftung Sportförderung Schweiz im Schuljahr 2023 bereits realisiert worden sind bzw. noch bis 31.07.2024 realisiert werden sollen.

4.2 Voraussetzungen für die Jahre 2024-2026

Damit eine Swiss Olympic Sport School Fördergelder für die Schuljahre 2024-2026 (entspricht der Zeitspanne von 01.08.2024 bis 31.07.2027) beantragen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Institution muss als Swiss Olympic Sport School zertifiziert sein;
- Die Swiss Olympic Sport School zeigt mittels einer Analyse (z.B. SWOT-Analyse) auf, in welchen Themenfeldern des sportlichen Förderkonzepts welcher Veränderungsbedarf besteht.
- Davon abgeleitet wird eine Massnahmen- und Investitionsplanung für die Schuljahre 2024-2026 formuliert.
- Der identifizierte Veränderungsbedarf wie auch die Massnahmen- und Investitionsplanung werden mit den wichtigsten Sport-Verbänden und/oder Sport-Partnern gespiegelt.
- Die Swiss Olympic Sport School reicht den Antrag mit der Massnahmen- und Investitionsplanung bis zum 31. Mai 2024 zuhänden Swiss Olympic ein.
- Die Swiss Olympic Sport School unterzeichnet bis Mitte Juli 2024 eine Leistungsvereinbarung mit Swiss Olympic für die Schuljahre 2024-2026, d.h. vom 01.08.2024-31.07.2027.

4.3 Reporting/Controlling

Das Reporting/Controlling läuft folgendermassen ab:

- Grundsätzlich hat Swiss Olympic jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen der Swiss Olympic Sport School, die in Zusammenhang mit der Verwendung der Förderbeiträge stehen.
- Die Swiss Olympic Sport School reicht die (aktualisierte) Massnahmen- und Investitionsplanung zusammen mit dem Budget des kommenden Schuljahres jährlich bis zum 31. Mai ein.
- Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Auszahlung des jährlichen Förderbeitrags an die Swiss Olympic Sports School in zwei Tranchen: a) 50% des Gesamtbetrags im August und b) 50% des Gesamtbetrages nach Einreichung/Prüfung des Geschäftsberichts, eines Zusatzberichts über die Verwendung der Förderbeiträge des Bundes und der Stiftung Sportförderung Schweiz und deren Kostenaufstellung sowie der revidierten Jahresrechnung des vorangegangenen Schuljahres.

5 Schlussbemerkung

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic am 31. Oktober 2023 genehmigt und treten per 1. November 2023 in Kraft.



Roger Schnegg
Direktor



Ralph Stöckli
Leiter Abteilung Swiss Olympic Team